

Rangiertechnische Einrichtungen

**Beschaffenheitsanforderungen,
Betriebs- und formelle Vorschriften
gemäß des öffentlichen Rechts**

Stand: 01.10.2003

3210 05 00

Erstellt durch: Eisenbahn-Bundesamt
Referat 32 - Zulassung und Aufsicht Fahrzeuge des Güterverkehrs, Nebenfahrzeuge,
überwachungs- und genehmigungsbedürftige Anlagen, Füge-technik, Werkstofftechnik, Arbeitsschutz
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

gültig ab: 01.10.2003

	Seite
1. Allgemeines	3
1.1 Arbeitsgrundlagen des Eisenbahn-Bundesamtes	3
1.2 Rangiertechnische Einrichtungen	3
1.2.1 Gleisbremsen	4
1.2.2 Wagenförderanlagen	4
1.2.3 Klappbare Gleisabschlüsse	4
2. Betroffene Bereiche des öffentlichen Rechts	5
2.1 Baurecht	5
2.2 Gerätesicherheitsrecht	7
2.3 Wasserrecht	10
2.4 Chemikalienrecht	13
2.5 Bundesimmissionsschutzrecht	14
2.6 Arbeitsschutzrecht	14
2.7 Sozialversicherungsrecht	17
3. Rangiertechnische Einrichtungen genehmigen, errichten, prüfen, betreiben, stilllegen und abbrechen	19
3.1 Genehmigen	19
3.2 Errichten	20
3.3 Prüfen	20
3.4 Betreiben	21
3.5 Abbrechen, Zurückbauen, Beseitigen	21

1. Allgemeines

1.1 Arbeitsgrundlagen des Eisenbahn-Bundesamtes

- Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG)¹
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)², insbesondere
 - § 5 Eisenbahnaufsicht
 - § 5 Abs. 5 Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften
 - § 5a Aufgaben und Befugnisse der Eisenbahnaufsichtsbehörden
 - § 18 Planfeststellung, Plangenehmigung
(Zu genehmigen ist der Neubau und die Änderung von Anlagen. Stilllegung und Beseitigung von Anlagen ist als eine Form der Änderung ebenfalls zu genehmigen.)
 - § 20 Planfeststellungsverfahren
- Eisenbahn-Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (EARbZuV)³
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)⁴, insbesondere
 - § 2 Allgemeine Anforderungen
 - § 3 Ausnahmen, Genehmigungen
 - § 4 Begriffserklärungen
 - § 17 Untersuchung und Überwachung der Bahnanlagen
- Richtlinie für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes nach § 18 AEG sowie für Betriebsanlagen von Magnetschwebebahnen nach §§ 1 und 2 MBPIG (Ausgabe 01/2003)
- Richtlinie Länderarbeitsgemeinschaft „Wasser“
Wasserrecht und die Eisenbahnen des Bundes, Entwurf: 08/2000

1.2 Rangiertechnische Einrichtungen

Rangiertechnische Einrichtungen (RTE) haben in den Zugbildungsanlagen (ZBA) die Aufgabe, ablauffähige Wagen und Wagengruppen, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Sicherheit und Qualität des Ablaufbetriebes, abzubremsen (Gleisbremsen), zu fördern (Förderanlagen) oder aufzuhalten (Gleishaltevorrichtungen).

¹ Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes -BEVVG- vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378/2394), geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2191)

² Allgemeines Eisenbahngesetz -AEG- vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2001 (BGBl. I S. 2191)

³ Eisenbahn-Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung -EARbZuV- Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich des technischen Arbeitsschutzes bei Eisenbahnen des Bundes vom 08.11.1994 (BGBl. I S. 3435)

⁴ Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung -EBO- vom 08.05.1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2191)

1.2.1 Gleisbremsen

Gleisbremsen sind stationäre im Gleis angeordnete rangiertechnische Einrichtungen die eingesetzt werden, um ablaufende Güterwagen und Wagengruppen im Ablaufbetrieb auf Rangierbahnhöfen oder in Verladeanlagen zu bremsen.

Nach ihrem Einsatzort unterscheidet man z.B. Rampen-, Tal-, Zwischen-, und Richtungs-gleisbremsen.

Gleisbremsen erzeugen Bremskräfte, die auf die Räder der ablaufenden Wagen wirken.

Die Bremskräfte werden durch

- Reibung
- Magnetische Felder
- Walkarbeit
- Hydraulische Pumpen
- Hydraulische Dämpfer

erzeugt.

Zu den Bauformen der Gleisbremsen zählen:

- Ein- und Zweiseitige Balkenbremsen
- Elektrodynamische Gleisbremsen
- Gummigleisbremsen
- Schraubengleisbremsen und
- Brems Elemente (Retarder).

Gleisbremsen sind bauliche Anlagen mit maschinentechnischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen oder hydraulischen Komponenten, die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Betriebsdurchführung (Bedienung, Instandhaltung) erfüllen müssen.

1.2.2 Wagenförderanlagen

Dieser Sammelbegriff fasst z. B. Seilrangier- und Seilbeidrückenanlagen zusammen. Seilbeidrückenanlagen dienen in Richtungsgleisen zum Weiterbewegen zu langsam laufender oder vor ihrem Laufziel stehengebliebener Güterwagen. Seilrangieranlagen dienen dem Fördern von Eisenbahnfahrzeugen in Rangierbahnhöfen, Werkstätten, sowie Be- und Entladeeinrichtungen.

1.2.3 Klappbare Gleisabschlüsse

Sie dienen in Richtungsgleisen zum kuppelreifen Beidrücken der Güterwagen und zum Halten der Wagensäule in Gefällebahnhöfen.

2. Betroffene Bereiche des öffentlichen Rechts

Folgende Bereiche des öffentlichen Rechts enthalten Forderungen zur Beschaffenheit und Betriebsdurchführung sowie formelle Vorschriften z.B. für die Baugenehmigung, Änderung, Stilllegung oder Abbruch von Gleisbremsen

- Baurecht
- Gerätesicherheitsrecht
- Wasserrecht
- Chemikalienrecht
- Arbeitsschutzrecht
- Bundesimmissionsschutzrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Gesundheitsrecht

2.1 Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB)⁵
- Bauproduktengesetz (BauPG)⁶
- Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ - Anerkennungsverordnung)⁷
- Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)⁸, insbesondere § 57 Örtliche Bauüberwachung
- Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen (BAU), Ausgabe: 12/2002
- Verwaltungsvorschrift über die Technische Aufsicht von baulichen und maschinentechnischen Anlagen und Durchführung der technischen Arbeitsschutzaufsicht (TAU), Ausgabe: 01/2003
- Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE), Ausgabe 02, Stand 01/2003
- Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach Landesbauordnung (WasBauPVO) vom 19. 03.1999⁹

⁵ Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)

⁶ Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte -BauPG- vom 28.04.1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)

⁷ Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz -BauPG-PÜZ - Anerkennungsverordnung- vom 06.06. 1996 (BGBl. I S. 798)

⁸ Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure -HOAI, in der Fassung vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992)

⁹ z. B. für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schleswig-Holstein Nr. 5 vom 15.04.1999, S. 87)

- Allgemein anerkannte Regeln der Technik
 - Musterbauordnung - MBO¹⁰
 - Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO)¹¹
 - Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C¹²
 - Änderungen und Ergänzungen der Bauregelliste A, Bauregelliste B und der Liste C¹³, insbesondere
 - ⇒ Bauregelliste A, Teil 1, Ziffer 1.5 Beton
 - ⇒ Bauregelliste A, Teil 1, Ziffer 1.6 Vorgefertigte Bauprodukte aus Beton oder Stahlbeton
 - ⇒ Bauregelliste A, Teil 1, Ziffer 4.10 Vorgefertigte Bauteile aus Metall
 - ⇒ Bauregelliste A, Teil 1, Ziffer 12.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und Kanäle
 - ⇒ Bauregelliste A, Teil 1, Ziffer 15 Bauprodukte für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe
 - ⇒ Bauregelliste B, Teil 2, Ziffer 2 Einrichtungen für die Lagerung wassergefährdender Stoffe
- Eisenbahnspezifische Bauregelliste , Stand 12/2002
- Eisenbahnspezifische Liste Technischer Baubestimmungen (ELTB), Stand 12/2002
- Baurechtliche Regelungen für Anlagen, Anlagenteile und Technische Schutzvorkehrungen¹⁴
- „Zulassungskriterien für Abdichtungssysteme“¹⁵
- „Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise als Ersatz wasserrechtlicher Eignungsfeststellungen“¹⁶
- DAfStb-Richtlinie, Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹⁷
- DIN 280 52, Teil 2 Chemischer Apparatebau, Oberflächenschutz mit nichtmetallischen Werkstoffen für Bauteile aus Beton in verfahrenstechnischen Anlagen; Anforderungen an den Untergrund
- DIN 1045 Beton und Stahlbeton
- DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

¹⁰ Musterbauordnung, Fassung gemäß Beschluß vom 5. Dezember 1997 der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU)

¹¹ Übereinstimmungszeichen-Verordnung, Fassung vom Oktober 1997

¹² Ausgabe 2002/1 - Sonderheft Nr. 26 des Institutes für Bautechnik (DIfB)

¹³ in: Mitteilung des DIfB, Nr. 6/2002

¹⁴ LwTS Band 1: Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe, Erläuterungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, S. 10840

¹⁵ Kluge, U., DIBt: Zulassungskriterien für Abdichtungssysteme, Internet [http:// www.netinform.de](http://www.netinform.de), Modul: Gewässer-/ Exschutz, Fachinformationen, Kategorie: Fachartikel, 2003

¹⁶ Kanning, W., DIBt: Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise als Ersatz wasserrechtlicher Eignungsfeststellungen, Internet [http:// www.netinform.de](http://www.netinform.de), Modul: Gewässer-/ Exschutz, Fachinformationen, Kategorie: Fachartikel, 2003

¹⁷ Ausgabe 09/1996, Deutscher Ausschuss für Stahlbeton

- DIN 1999, Teil 1 bis Teil 6 Abscheider für Leichtflüssigkeiten
 - DIN 4033 Entwässerungskanäle und -leitungen; Richtlinien für die Ausführung
 - DIN 4034, Teil 1 bis Teil 4 Schächte aus Stahl und Stahlbeton
 - DIN 4045 Abwassertechnik: Begriffe
 - DIN 4124 Baugruben und Gräben - Böschungen, Arbeitsraumbreite, Verbau
 - DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -Kanälen
 - DIN 5035, Teil 1 bis Teil 7 Beleuchtung mit künstlichem Licht
 - DIN 6600 Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten; Begriffe, Güteüberwachung
 - DIN 6601 Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten; Verträglichkeit der Flüssigkeit mit den Behälterwänden
 - DIN V 8418 Benutzerinformation, Hinweise für die Erstellung
 - DIN 31051 Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen
 - DIN 31052 Instandhaltung; Inhalt und Aufbau von Instandhaltungsanleitungen
- Druckschriften (DS) und Richtlinien (RL) der Deutschen Bahn, wie
- RL 800 Netzinfrastruktur, Technik entwerfen
 - DS 800 01 Bahnanlagen entwerfen - Allgemeine Entwurfgrundlagen
 - RL 800.0410 Rangierbahnhöfe, Gestaltungsgrundsätze (Entwurf)
 - RL 800 04XX Rangiertechnik (in Planung)
 - DS 800 07 Bahnanlagen entwerfen - Bereich Werke (Entwurf)
 - DS 132 0120 Brandschutz (gem. DS 838, Teil 01 und Teil 02)

2.2 Gerätesicherheitsrecht

- Gerätesicherheitsgesetz (GSG)¹⁸, insbesondere
- § 1 Geltungsbereich
 - § 1a Überwachungsbedürftige Anlagen
 - § 2 Begriffsbestimmungen

¹⁸ Gesetz über technische Arbeitsmittel - GSG- vom 23.10.92 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2001 (BGBl. Nr. 22, S. 866)

- § 3 Pflichten des Herstellers und Einführers
- § 3 Abs. 1 Satz 1 - erfaßt technische Arbeitsmittel, für die EG-Richtlinien in Verbindung mit Rechtsverordnungen gemäß § 4 (1) GSG gelten.
- § 3 Abs. 1 Satz 2 - erfaßt technische Arbeitsmittel, für die EG-Richtlinien nicht gelten.
- § 3 Abs. 1 Satz 3 - von Sicherheitsvorschriften und Regeln darf abgewichen werden, wenn gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird
- § 3a Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln
- § 4 Ermächtigung zu Rechtsverordnungen
- § 4 Abs. 1 Grundlage für Erlaß von Verordnungen zur Überführung von EG-Richtlinien in deutsches Recht

- Erste Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (1.GSGV)¹⁹
- Amtliche Begründung zur 1. GSGV, BR-Drucks. 326/95
- Niederspannungsrichtlinie²⁰
- Verzeichnis Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen²¹
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)²²
- EWG-Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit²³
- Maschinenlärminformationsverordnung (3. GSGV)²⁴
- Maschinenverordnung (9.GSGV)²⁵
- Druckgeräteverordnung (14. GSGV)²⁶
- Amtliche Begründung zur 14. GSGV²⁷
- Richtlinie 97/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.05.1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte²⁸
- Verzeichnis harmonisierter Normen gemäß Druckgeräteverordnung - 14. GSGV)

1. Nachtrag vom 26.08.2002

¹⁹ Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen 1. GSGV- vom 11.06.1979 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28.09.1995 (BGBl. I S. 1213)

²⁰ Richtlinie des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten betreffend elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (73/23/EWG) einschließlich der Änderungen vom 22.07.1993 (93/68/EWG)

²¹ Verzeichnis Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, BArbl. 1/2003, S. 61

²² Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeiten von Geräten vom 18.09.1998 (BGBl. I S. 2882)

²³ Richtlinie des Rates vom 03.05.1989 (89/336/EWG), einschließlich der Änderungen vom 22.07.93 (93/68/EWG)

²⁴ Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 18.01.1991 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 der Verordnung vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704)

²⁵ Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 28.09.1995 (BGBl. I S. 1217)

²⁶ Vierzehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz -14. GSGV- vom 02.10.2002 (BGBl. I S. 3806)

²⁷ BR-Drucksache Nr. 301/02 vom 11.04.2002

²⁸ ABl. EG Nr. L 181 S. 1, ABl. EG Nr. L 265 S. 110

2. Nachtrag vom 25.09.2002

- Amtliche Begründung zur Maschinenverordnung, (BR-Drucks. 44/93)
- Richtlinie 98/37/EG vom 22.06.1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Maschinen^{29, 30, 31, 32}
- Verzeichnis der Normen für Maschinen - Stand: September 1996 (BArbBl. Nr.12/1996) mit folgenden Nachträgen:
 - Bekanntmachung des BMA vom: 12.12.1996
 - 03.02.1997
 - 30.04.1997
 - 25.06.1997
 - 27.10.1997
 - 11.12.1997
 - 20.03.1998
 - 08.09.2000
 - 12.12.2001
 - 30.12.2002
- Anlage 2, Nr.1 bis 4
- Überwachung des Inverkehrbringens (noch GSG)
 - § 5 Durchführung des Gesetzes
 - § 6 Zwangsmittel, Anordnungsverfahren
 - § 7 Überwachung - behördliche Befugnisse
 - Überwachung der Inverkehr gebrachten technischen Arbeitsmittel, erforderlichenfalls Untersagung, Rückruf und Warnung der Öffentlichkeit.
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Zweiten Abschnitts des Gerätesicherheitsgesetzes³³
- Verzeichnis A der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gerätesicherheitsgesetz³⁴
- Verzeichnis B der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gerätesicherheitsgesetz³⁵
- Verzeichnis C der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel³⁶
 - § 8 Ausschluß für technische Arbeitsmittel (noch GSG)

²⁹ Vgl. Reutenbach, R.: Sichere Maschinen in Europa, Die BG, November 1996, S. 752 - 758

³⁰ Vgl. Reutenbach, R.: Sichere Produkte in Europa, Die BG, April 1997, S. 162 - 169

³¹ Vgl. Reutenbach, R.: Richtlinienkonforme Planung und Konstruktion sicherer Maschinen, Die BG, Juni 1999, S. 338 - 345

³² Vgl. Kohstall, T.: Sicherheit durch Prüfung, Die BG, Juni 1999, S. 346 - 349

³³ vom 10.01.1996 (Bundesarbeitsblatt 3/1996, S. 91 bis 95)

³⁴ Stand: 28.02./2002, BArbl. 5/2002, S. 119, (Das Verzeichnis enthält Normen und Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt).

³⁵ Stand: 28.02.2002, BArb. 5/2002, S. 137, (Das Verzeichnis enthält Unfallverhütungsvorschriften, Durchführungsanweisungen, Regeln, Richtlinien und Merkblätter sowie staatliche Arbeitsschutzvorschriften)

³⁶ März 1992, BAarBl.Nr.3/1992, S. 73 bis 76, (Das Verzeichnis C enthält Normen der französischen Normungsorganisation AFNOR)

- § 9 Zugelassene Stellen
- § 10 Verwaltungsvorschriften

2.3 Wasserrecht

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)³⁷, insbesondere
 - § 1a Grundsatz
 - § 1a, Abs. 2 Sorgfaltspflicht
 - § 1a, Abs. 3 Nr. 2 Hinweis auf Landeswassergesetze
 - § 7a Anforderungen an das Einleiten von Abwasser
- Abwasserverordnung (AbwV)³⁸
- Indirekteinleiterverordnungen (IndVO)³⁹ der Länder
- Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Indirekteinleiterverordnung (VwV - IndVO) der Länder
 - § 18b Bau und Betrieb von Abwasseranlagen
 - Abwasseranlagen sind z.B.:
 - Sammelkanäle (fest verlegt)
 - Leichtflüssigkeitsabscheider
 - Hauptsammler
 - § 19 Wasserschutzgebiete
 - Von Landesbehörden definierte wasserrechtlich wichtige Gebiete, in denen bestimmte Handlungen zu dulden oder verboten sind, die sich auf Menge und Güte des Wassers, auf die Abflußverhältnisse und den Bodenabtrag auswirken können (siehe LAWA-Richtlinie „Wasserrecht und die Eisenbahnen des Bundes“).
 - § 19g Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - (enthält den Besorgnisbegriff, d.h., dass eine Gewässerkontamination nach menschlichen Erfahrungen unwahrscheinlich sein muß)
- Muster-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe⁴⁰
- Anlagenverordnungen (VawS)⁴¹ der Länder

³⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts -WHG- vom 23.09.1969 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)

³⁸ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer -AbwV - vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047, ber. S. 4550).

³⁹ Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen -IndVO-

⁴⁰ Muster VAWs der Landesarbeitsgemeinschaft Wasser - LAWA gemäß Beschluß der 116. Sitzung der LAWA am 22./23. 03.2001

⁴¹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

- Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Anlagenverordnung (VVAwS) der Länder
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe (VwVwS)⁴²
- Anerkannte Regeln der Technik

„Bekanntmachung der oberen Wasserbehörde über die Einführung allgemein anerkannter Regeln der Technik für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“⁴³

§ 19h Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (WHG)

- Die behördliche Vorkontrolle für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Stand Mai 1998
- Entfallen von Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (§ 19h, Abs. 3 WHG), wenn die Anforderungen des WHG erfüllt sind:
 - ⇒ bei Bauprodukten, die nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden dürfen (§ 19h, Abs. 3 Nr. 1 WHG)
 - ⇒ bei Bauprodukten, die nach den Bauordnungen der Länder verwendet werden dürfen (§ 19h, Abs. 3 Nr. 2 WHG)
 - ⇒ bei Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen, die eine immisionsschutz- oder arbeitsschutzrechtliche (nach GSG) Bauartzulassung haben (§ 19h, Abs. 3 Nr. 3 WHG)
 - ⇒ z.B. Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV-Bayern)⁴⁴

§ 19i Pflichten des Betreibers

- Pflicht zum Beauftragen von Fachbetrieben (§ 19i, Abs. 1 WHG)
- Pflicht zur Eigenüberwachung der Anlagen (§ 19i, Abs. 2 Satz 1 WHG)
- Behördliche Anordnung eines Überwachungsvertrages (§ 19i, Abs. 2 Satz 2 WHG)
- Prüfung der Anlagen durch Sachverständige und Prüfintervalle (§ 19i, Abs. 2 Satz 3 WHG)
- Behördliche Anordnung von Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens (§ 19i, Abs. 3 Satz 1 WHG)
- Behördliche Anordnung zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten durch den Betreiber (§ 19i, Abs. 3 Satz 2 WHG)

§ 19k Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren

Beim Befüllen von Flüssigkeitsbehältern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten wird vorausgesetzt, daß der Überwachende körperlich anwesend ist, daß er Rohre und Schlauchverbindungen auf Dichtheit und Tropfsicherheit beobachtet und möglichst die gesamte Leitungsstrecke gleichzeitig einsehen kann. Nach BGH, Urt. V. 18.01.1983, NJW 1983,

§ 19l Fachbetriebe

- Art und Inhalt der Fachbetriebstätigkeit (§ 19l, Abs. 1 Satz 1 WHG)
- Materielle und personelle Anforderungen (§ 19l, Abs. 2 Nr. 1 WHG)

⁴² vom 17.05.1999 (BAnz. vom 29.05.1999)

⁴³ vom 01.09.1995 (Bremer Amtsblatt 1995 S. 779)

⁴⁴ vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.08.1990 (GVBl. S. 314) des Bayrischen Staatsministeriums des Inneren

- Fremdüberwachung des Fachbetriebes (§ 19I, Abs. 2 Nr. 2 WHG)
- Fachbetriebsqualifikation nach § 19I WHG durch Gütesicherung „Tank-schutz RAL - RG 977“ von Rudolf Schlatterer
- Empfehlungen an die betriebliche Ausstattung für die Zulassung von Fachbetrieben gemäß § 19I WHG
 - ⇒ Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften⁴⁵

§ 21 Überwachung

Wer Anlagen nach § 19g, Abs. 1 und 2 WHG, das sind solche zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Umschlagen (auch Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten) wassergefährdender Stoffe herstellt, errichtet, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt, ist gleichfalls den Duldungs- und Handlungspflichten des § 21, Abs. 1 WHG unterworfen. Nach § 19a ff. WHG fällt auch schon der Hersteller für Lagerbehälter zum Lagern wassergefährdender Stoffe unter diese Pflichten, so daß Prüfungen im Herstellerwerk während des Fertigungsprozesses bereits möglich sind (§ 21, Abs. 2 Nr. 2 WHG). Auch für Inhaber von Fachbetrieben nach § 19I WHG, gelten o.g. Duldungs- und Handlungspflichten (§ 21, Abs. 2 Nr. 3 WHG).

§ 26 Einbringen, Lagern und Befördern von Stoffen

Besorgnisgrundsatz im Zusammenhang mit oberirdischen Gewässern beim Lagern und Ablagern von Stoffen außerhalb von Anlagen gemäß § 19g, Abs. 1 WHG

§ 34 Reinhaltung

Besorgnisgrundsatz im Zusammenhang mit Grundwasser beim Lagern und Ablagern von Stoffen außerhalb von Anlagen gemäß § 19g, Abs. 1 WHG

- ⇒ Rahmenrichtlinie für Einsatzmaßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen⁴⁶
- ⇒ Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ der Länder, z.B. Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ des Landes Bayern⁴⁷
- ⇒ Anforderungen an Ölbinder⁴⁸
- ⇒ DVGW, W 101, Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - I. Teil - Schutzgebiete für Grundwasser, Ausgabe 2/95
- ⇒ DVGW, W 102, Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - II. Teil - Schutzgebiete für Talsperren
- ⇒ Technische Regeln wassergefährdender Stoffe des ATV-DVWK
 - TRwS 130/1996 Bestehende unterirdische Rohrleitungen
 - TRwS 131/1996 Bestimmung des Rückhaltevermögens R₁
 - TRwS 132/1997 Ausführung von Dichtflächen
 - TRwS 134/1997 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen
 - TRwS 135/1997 Bestehende einwandige unterirdische Behälter
 - ATV-DVWK A 780⁴⁹ Oberirdische Rohrleitungen

⁴⁵ Bek. d. BMI vom 26.06.1982 (GMBI. S. 355)

⁴⁶ Bek. d. BMI vom 14.12.1982 (GMBI. 1983 S. 17)

⁴⁷ vom 06.05.1991 (AMBI. Nr. 21/1991 S. 585)

⁴⁸ Bek. d. BMU vom 12.03.1990 - Wal 3 - 20374/18 (GMBI. 1990 S. 335 und Ergänzung in der Bek. d. BMU vom 23.04.1998 (GMBI. 1998 S. 312)

⁴⁹ Arbeitsblatt ATV-DVWK A 780, Stand 12/2001, Teil 1 & Teil 2

⇒ Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt von 1000 Liter - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft⁵⁰

2.4 Chemikalienrecht

- Chemikaliengesetz (ChemG), insbesondere⁵¹

Abschnitt 1

- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 13 Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht
- § 15 Pflichten des Vertreibers
- § 19 Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)⁵²

Schwerpunktmäßig zu beachten ist:

- § 14 Sicherheitsdatenblatt
- § 16 Ermittlungspflicht
- § 17 Allgemeine Schutzpflicht
- § 18 Überwachungspflicht
- § 20 Betriebsanweisung
- § 21 Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten in besonderen Fällen
- § 23 Verpackung und Kennzeichnung beim Umgang
- § 23 Abs. 3 Nr. 1 Kennzeichnung von mit dem Boden festverbundenen Behältern
- § 24 Aufbewahrung, Lagerung
- § 26 Sicherheitstechnik, Maßnahmen bei Betriebsstörungen

- Allgemein anerkannte sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und hygienische Regeln gemäß § 17 Abs. 1 GefStoffV

TRGS 220⁵³ Sicherheitsdatenblatt

TRGS 440⁵⁴ Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen am Arbeitsplatz:
Ermitteln von Gefahrstoffen und Methoden zur Ersatzstoffprüfung

⁵⁰ vom 07.05.1992 (MBI. NW. 1992 S. 772)

⁵¹ Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen -ChemG- vom 25.07.1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.2002 (BGBl. I S. 3082)

⁵² Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen in der Fassung -GefStoffV- vom Juni 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.05.2003 (BGBl. I S. 712)

⁵³ BArb Bl. Heft 1/2003 S. 110

⁵⁴ BArbl. 3/ 2002, S. 67

TRGS 300 ⁵⁵	Sicherheitstechnik
TRGS 555 ⁵⁶	Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 20 GefStoffV Ausgabe: Dezember 1997
TRGS 900 ⁵⁷	Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz "Luftgrenzwerte"

2.5 Bundesimmissionsschutzrecht

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁵⁸

Im wesentlichen zu beachtende und zu erfüllende relevante gesetzliche Vorgaben für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen:

- § 22 Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen
- § 23 Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen
- § 24 Anordnung im Einzelfall
- § 25 Untersagung

2.6 Arbeitsschutzrecht

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)⁵⁹

Insbesondere ist zu beachten:

- § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- § 6 Dokumentation
- § 7 Übertragung von Aufgaben
- § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- § 9 Besondere Gefahren
- § 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen
- § 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge
- § 12 Unterweisung
- § 13 Verantwortliche Personen
- § 14 Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.
- § 18 Verordnungsermächtigungen

⁵⁵ BArb Bl. Nr. 5/1995, S. 39

⁵⁶ BArb Bl. Heft 1/1997 S. 49

⁵⁷ BArbBl. Heft 6/2003, S. 90

⁵⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen -BImSchG- vom 26.09.2002 (BGBl. Nr. 71 I S. 3830)

⁵⁹ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit -ArbSchG- vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2167)

§ 19 Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und zwischenstaatliche Vereinbarungen.

Die aufgrund der §§ 18 und 19 ArbSchG erlassenen und nachfolgend genannten Verordnungen sind, schwerpunktmäßig bei Errichtung, Instandhaltung und Änderung bzw. bei Demontgearbeiten von Gleisbremsen, zu erfüllen:

- PSA - Benutzungsverordnung (PSA-BV)⁶⁰
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)⁶¹

Schwerpunktmäßig wird auf folgende §§ hingewiesen:

- § 7 Beleuchtung, Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 7/3 Künstliche Beleuchtung
- § 13 Schutz gegen Entstehungsbrände, ASR 13/1, 2 Feuerlöscheinrichtungen
- § 14 Schutz gegen Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube
- § 17 Verkehrswege, ASR 17/1, 2 Verkehrswege
- § 19 Zusätzliche Anforderungen an Rettungswege
- § 26 Steuerstände und Steuerkabinen von maschinellen Anlagen
- § 41 Allgemeine Anforderungen an Arbeitsplätze, Verkehrswege und Einrichtungen im Freien, ASR 41/3 Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien

Während des Baues und während Instandhaltungs-, Revisions - sowie Demontgearbeiten gelten die §§:

- § 43 Anwendung von Vorschriften auf Baustellen
- § 44 Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen
- § 49 Sanitätsräume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe auf Baustelle

Während des Betriebes von Arbeitsstätten gelten die §§:

- § 52 Freihalten der Arbeitsplätze und Verkehrswege
- § 53 Instandhaltung, Prüfung
- § 54 Reinhaltung der Arbeitsstätte
- § 55 Flucht- und Rettungsplan, ASR 55 Flucht- und Rettungspläne

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)⁶²

Abschnitt 1

⁶⁰ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen vom 04.12.1996 (BGBl. I S. 1841)

⁶¹ Verordnung über Arbeitsstätten vom 20.03.75 - ArbStättV (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777).

⁶² Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – BetrSichV- vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)

- Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

- Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

§ 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel

§ 5 Explosionsgefährdete Bereiche

§ 6 Explosionsschutzdokument

§ 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel

§ 8 Sonstige Schutzmaßnahmen

§ 9 Unterrichtung und Unterweisung

§ 10 Prüfung der Arbeitsmittel

§ 11 Aufzeichnungen

Abschnitt 3

- Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

§ 12 Betrieb

§ 13 Erlaubnisvorbehalt

§ 14 Prüfung vor Inbetriebnahme

§ 15 Wiederkehrende Prüfungen

§ 16 Angeordnete außerordentliche Prüfung

§ 17 Prüfung besonderer Druckgeräte

§ 18 Unfall- und Schadensanzeige

§ 19 Prüfbescheinigungen

§ 20 Mängelanzeige

§ 21 Zugelassene Überwachungsstellen

§ 22 Aufsichtsbehörden für überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes

§ 23 Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte

Abschnitt 4

- Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften

§ 24 Ausschuss für Betriebssicherheit

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Straftaten

§ 27 Übergangsvorschriften

Anhang 1: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2

Anhang 2: Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln

Anhang 3: Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche

Anhang 4: A. Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können

B. Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen

Anhang 5: Prüfung besonderer Druckgeräte nach § 17

2.7 Sozialversicherungsrecht

- Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (UVEG)⁶³

Artikel 1 Einführung eines Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften (Auszug)

- (1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über
 1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben an andere Personen,
 2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
 3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
 4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,

⁶³ Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch -UVEG- vom 07.08.1996 (BGBl.I S. 1254)

5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
 6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
 7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.
- Von den Unfallversicherungsträgern erlassene relevante Unfallverhütungsvorschriften
- | | | |
|----------|----------------------|---|
| BGV A 1 | (VBG 1, GUV-V A1) | Allgemeine Vorschriften |
| BGV A 2 | (VBG 2, GUV-V A2) | Elektrische Anlagen und Betriebsmittel |
| | (VBG 5, GUV V 5) | Kraftbetriebene Arbeitsmittel |
| BGV D 30 | (VBG 11, GUV-V D30) | Schienenbahnen |
| | GUV-V D30.1 | Eisenbahnen |
| BGV D1 | (VBG 15, GUV-V D1) | Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren |
| BGV D 25 | (VBG 23, GUV-V D25) | Verarbeiten von Beschichtungsstoffen |
| BGV C 22 | (VBG 37, GUV-V C22) | Bauarbeiten |
| BGV D 33 | (VBG 38a, DS 132 03) | Arbeiten im Bereich von Gleisen |
| BGV D 36 | (VBG 74, GUV-V D36) | Leitern und Tritte |
| BGV A 5 | (VBG 109, GUV-V A5) | Erste Hilfe |
| BGV B 3 | (VBG 121, GUV-V B3) | Lärm |
| BGV A 8 | (VBG 125, GUV-V A8) | Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz |
- Von den Unfallversicherungsträgern erlassene relevante Sicherheitsregeln und Informationen
- | | | |
|---------|------------|--|
| BGI 508 | (ZH 1/5.2) | Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten |
| BGI 519 | (ZH 1/11) | Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen |
| BGI 523 | (ZH 1/28) | Broschüre: Mensch und Arbeitsplatz |
| BGI 527 | (ZH 1/46) | Broschüre: Sicherheit durch Unterweisung |
| BGI 528 | (ZH 1/49) | Sicherheit durch Koordinieren |
| | ZH 1/74 | Sicherheitsregeln für Hydraulik-Schlauchleitungen |
| BGI 536 | (ZH 1/81) | Merkblatt: Gefährliche chemische Stoffe (M 051) |
| BGI 544 | (ZH 1/91) | Sicherheitslehrbrief für Metallbau-Montagearbeiten |
| BGI 546 | (ZH 1/93) | Sicherheitslehrbrief "Umgang mit Gefahrstoffen" |
| BGI 548 | (ZH 1/95) | Sicherheitsbrief für Elektrofachkräfte |
| BGI 533 | (ZH 1/101) | Sicherheitslehrbrief für Lichtbogenschweißer |

- BGI 554 (ZH 1/102) Sicherheitslehrbrief für Gasschweißer
- BGI 560 (ZH 1/112) Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- BGI 562 (ZH 1/116) Merkblatt: Brandschutz
- BGI 563 (ZH 1/117) Merkblatt: Brandschutz bei Schweiß- und Schneidarbeiten
- BGI 566 (ZH 1/124) Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen
- BGI 572 (ZH 1/134) Merkblatt: Schlauchleitungen; sicherer Einsatz (T 002)
- BGI 509 (ZH 1/142) Erste Hilfe im Betrieb
- BGI 577 (ZH 1/167) Sicherheitslehrbrief für Instandhalter
- BGI 572 (ZH 1/172) Broschüre: Sicherheit durch Betriebsanweisungen
- BGI 580 (ZH 1/182) Merkblatt: Arbeitnehmer in Fremdbetrieben
- BGI 133 (ZH 1/201) Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
- BGI 137 (ZH 1/215) Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Hydraulikflüssigkeiten
- BGI 594 (ZH 1/228) Sicherheitsregeln für den Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung
- ZH 1/293 Bestätigung nach § 5 Abs. 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- BGI 623 (ZH 1/327) Merkblatt: Umfüllen von Flüssigkeiten
- BGI 640 (ZH 1/376) Merkblatt: Probenahme von Flüssigkeiten
- TRGS 900 (ZH 1/401) Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz - Luftgrenzwerte
- BGI 660 (ZH 1/471) Merkblatt: Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen
- BGI 665 (ZH 1/514) Merkheft: Abbrucharbeiten
- BGI 671 (ZH 1/556) Merkblatt: Beförderung gefährlicher Güter
- ZH 1/559 Sicherheitsregeln für Rohrleitungsbauarbeiten
- ZH 1/634 Broschüre: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- BGI 701 (ZH 1/640) Broschüre: Innerbetriebliche Verkehrswege
- BGI 711 (ZH 1/651) Broschüre: Fahrzeuge
- BGR 195 (ZH 1/706) Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen
- ZH 1/7 Prüfgrundlagen

3. Rangiertechnische Einrichtungen genehmigen, errichten, prüfen, betreiben und abbauen

3.1 Genehmigen

Rangiertechnische Einrichtungen sind Betriebsanlagen der Eisenbahn. Sie dürfen nur gebaut werden, wenn von der zuständigen Außenstelle des EBA zuvor der Plan festgestellt worden ist. Es gilt § 18 AEG. Dabei sind dem EBA ausreichende Unterlagen

vorzulegen, die eine Entscheidung auch nach Maßgabe anderer Gesetze und Verordnungen ermöglicht. Der Genehmigungsbescheid kann Kriterien zu

⇒ Beschaffenheitsanforderungen und

⇒ Betriebsvorschriften

enthalten, die sich aus Besonderheiten des Eisenbahnbetriebes ergeben.

Wichtig sind dabei die Sicherheitsdatenblätter für die beim Betrieb der Gleisbremsen zu verwendenden chemischen Zubereitungen, wie Hydraulik- und Isolierflüssigkeiten, Schmierstoffe und Gase entsprechend der erteilten Typzulassung des EBA.

3.2 Errichten

Der Betreiber ist, sofern die rangiertechnischen Einrichtungen Anlagen gemäß §19g Abs.1 WHG sind, nach § 19I WHG in Verbindung mit den Landes-VAwS und Landes-VVAwS verpflichtet, mit der Installation, Montage, Instandhaltung oder Reinigung von (Tank-) Anlagen oder Anlagenteilen nur Fachbetriebe zu beauftragen.

Die Baustellenaufsicht führt die zuständige Außenstelle des EBA durch. Es gilt

- § 4, Abs. 2 AEG
- § 3, Abs. 2 Nr. 3 BEVVG
- § 22 Abs. 2 ArbSchG
- § 10 BAU

3.3 Prüfen

Die an rangiertechnischen Einrichtungen durchzuführenden Prüfungen ergeben sich aus den Betriebsanleitungen der Hersteller, aus den Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung sowie Unfallverhütungsvorschriften (z.B. ZH1/74 Abschn. 6. 1).

Sind in den rangiertechnischen Einrichtungen überwachungsbedürftige Anlagen integriert, z. B. Hydrospeicher, sind die Vorschriften des Abschnitts 3 der BetrSichV zu erfüllen.

Sofern Gleisbremsen Anlagen nach §19g Abs.1 WHG sind, ist § 19i, Abs. 2 Nr. 1 bis 5 WHG zu erfüllen. Der Betreiber hat nach Maßgabe des Landesrechts Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

In den Nebenbestimmungen der behördlichen Genehmigung gemäß § 18 AEG können gemäß Nr. 4 kürzere Termine als die in Nr. 2 und 3 genannten enthalten sein.

3.4 **Betreiben**

Im Bereich der Eisenbahn des Bundes werden rangiertechnische Einrichtungen schwerpunktmäßig von Railion Deutschland AG (vormals: DB Cargo AG) betrieben.

Sofern rangiertechnische Einrichtungen Anlagen nach §19g Abs.1 WHG sind, hat der Betreiber weitere Unterlagen anzufertigen wie

- Alarmpläne nach Maßgabe der Genehmigung bzw. der Öl- und Giftalarmrichtlinien der Länder mit
 - ⇒ Notrufangaben für Rettungsdienste
 - ⇒ Bezeichnung des Betreibers und der vom Betreiber beauftragten Mitarbeiter mit Angabe der telefonischen Ruf-Nr.
 - ⇒ Bezeichnung einschließlich telefonische Ruf-Nr. der zu benachrichtigenden Behörden

Der Betreiber ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Aktualität der zur rangiertechnischen Einrichtungen und zu den Komponenten gehörenden Dokumentation.

Beauftragt der Arbeitgeber seine Beschäftigten mit dem Umgang (Bedienung, Wartung, Instandhaltung etc.) rangiertechnischer Einrichtungen, so hat er die Anforderungen des ArbSchG und der BetrSichV zu erfüllen. Schwerpunktmäßig ist die beim Betrieb dieser Einrichtung ausgehende Gefährdung zu ermitteln, es sind Betriebs- und Prüf-anweisungen anzufertigen sowie die Beschäftigten zu unterweisen.

Befähigte Personen bzw. unabhängige Prüfstellen sind mit der Prüfung zu beauftragen.

Im Zusammenhang mit der Erprobung von rangiertechnischen Einrichtungen ist auf § 42 BGV A 1 hinzuweisen.

Die Überwachung des technischen Arbeits- und Umweltschutzes erfolgt durch das EBA gemäß TAU.

3.5 **Abbrechen, Zurückbauen, Beseitigen**

Der Abbruch von rangiertechnischen Einrichtungen ist gleichzusetzen mit der Änderung von Eisenbahnbetriebsanlagen. Daher gelten folgende Vorschriften:

- ⇒ § 18 AEG
- ⇒ Richtlinie für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes nach § 18 AEG sowie für Betriebsanlagen von Magnetschwebbahnen nach §§ 1 und 2 MBPIG vom 01.01.2003.
- ⇒ BAU
- ⇒ TAU

Rangiertechnische Einrichtungen, welche nach § 19 g WHG Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind, sind bei einem Rückbau (Stilllegung) gemäß WHG § 19i (2) durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.